

Berufsrecht

In einer Gemeinschaftspraxis ist jeder Arzt für die Richtigkeit seiner eigenen Abrechnung verantwortlich

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in einem Beschluss vom 28. September 2016 (Az. B 6 KA 14/16 B) seine ständige Rechtsprechung, nach der eine gewissenhafte, peinlich genaue Leistungsabrechnung zu den Grundpflichten eines Vertragsarztes gehört, bekräftigt und entschieden, dass die Verantwortlichkeit des einzelnen Arztes auch dann nicht entfällt, wenn die Partner einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) die Abrechnung auf einen ihrer Gesellschafter übertragen haben.



Dr. Christian Maus

Der Sachverhalt

Die klagende Ärztin ist seit 1995 als Praktische Ärztin zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Bis Ende März 2011 war sie mit ihrem Ehemann in einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig, nach der bestandskräftigen Entziehung der Zulassung des Ehemannes praktizierte sie alleine. Der Ehemann wurde wegen Abrechnungsbetruges aufgrund der Abrechnung nicht erbrachter Leistungen zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Das Ermittlungsverfahren gegen die Ärztin stellte die Staatsanwaltschaft ein; der Nachweis der Kenntnis der Ärztin von den falschen

Abrechnungen habe nicht geführt werden können.

Die beklagte Kassenärztliche Vereinigung verhängte gegen die klagende Ärztin eine Geldbuße von 3000 €. Sowohl die Klage, als auch die Berufung der Ärztin blieben erfolglos.

Die Entscheidung

Die von der Ärztin erhobene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts hat das BSG zurückgewiesen.

Das BSG bekräftigte seine ständige Rechtsprechung, nach der die gewissenhafte, peinlich genaue Leistungsabrechnung zu den Grundpflichten eines Vertragsarztes gehöre. Diese Pflicht habe einen besonders hohen Stellenwert, da das Abrechnungs- und Honorierungssystem der vertragsärztlichen Versorgung auf Vertrauen aufbaue. Das Vertrauen auf die Richtigkeit der Angaben der Leistungserbringer sei das Fundament des vertragsärztlichen Versorgungssystems. Jeder einzelne Vertragsarzt sei verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das in die Richtigkeit seiner Abrechnung gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen. Für die korrekte Abrechnung sei jeder Arzt selbst verantwortlich; es entlaste ihn nicht, wenn und soweit er sich der Hilfe Dritter bei der Abrechnung bediene.

Bezogen auf die konkrete Fallkonstellation führte das BSG aus, dass die Verantwortlichkeit jedes einzelnen Arztes für die Richtigkeit seiner Abrechnung auch dann nicht entfalle, wenn die Partner einer BAG die Abrechnung der von ihnen erbrachten Leistungen auf eines ihrer Mitglieder übertragen.

Zwar sei die BAG durch die gemeinschaftliche Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit geprägt und stelle rechtlich eine Praxis dar. Dies ändere aber nichts am individuellen Pflichtenkreis der einzelnen Mitglieder der BAG. Wenn die Mitglieder die ihnen grundsätzlich persönlich obliegende Pflicht der Leistungsabrechnung auf einen der BAG-Partner übertragen, müssen sie durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass sie ihrer Verantwortung auch nach der Übertragung gerecht werden. Einzelne Mitglieder könnten sich nicht hinter der BAG bzw. den Besonderheiten der gemeinschaftlichen Berufsausübung „verstecken“, so das BSG unter Bezugnahme darauf, dass auch (Rück-)Forderungen (z.B. bei der sachlich-rechnerischen Richtigstellung) nicht alleine die BAG träfen, sondern darüber hinaus eine Einstandspflicht der einzelnen Gesellschafter bestehe, die auch einzeln in Anspruch genommen werden könnten.

Die Überwachungspflicht des einzelnen Mitgliedes der BAG sei auch dann nicht geringer, wenn es mit dem die Abrechnung erstellenden Mitglied verheiratet ist. Vielmehr liege es auf der Hand, dass sich die Intensität vertragsärztlicher Pflichten nicht nach dem Verhältnis der Gesellschafter untereinander richte. Ein besonders enges Vertrauensverhältnis, sei es aufgrund einer Lebensgemeinschaft oder verwandtschaftlicher Beziehungen, entbinde Praxispartner nicht von ihrer Pflicht, das Handeln der Kollegen sowohl im Hinblick auf medizinische Aspekte als auch auf Abrechnungsfragen mit der von einem Arzt zu fordernden Professionalität zu hinterfragen.

Fazit

Der Beschluss des BSG führt dessen Rechtsprechung zur (vertragsärztlichen-) Pflicht der peinlich genauen Abrechnung konsequent fort. Die peinlich genaue ver-

tragsärztliche Abrechnung gehört zu den Kardinalpflichten des Vertragsarztes, der er sich auch nicht durch eine Übertragung entziehen kann. Da das BSG bereits 2013 entschieden hatte, dass diese Verantwortung auch besteht, wenn sich der Arzt personeller und/oder technischer Hilfe bedient und die Übertragung letztlich nichts Anderes als eine „personelle“ Hilfe bedeutet, überrascht die Entscheidung des BSG nicht.

Die klagende Ärztin hätte die erstellten Abrechnungen nicht nur oberflächlich prüfen dürfen. Dass die Staatsanwaltschaft das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen sie eingestellt hatte, war ohne Auswirkungen auf das berufsrechtliche Verfahren. Auch ein Verwandtschaftsverhältnis oder eine Lebensgemeinschaft ändern nichts am Grad der Überwachungspflicht: Die Tragfähigkeit des Fundaments der vertragsärztlichen Versorgung – nämlich das Vertrauen auf die Richtigkeit der Leistungserbringer –

kann nicht von solchen Faktoren abhängen.

.....

Jeder Vertragsarzt ist verpflichtet, seine Abrechnung gewissenhaft und peinlich genau zu erstellen. Überträgt er die Abrechnung einem Dritten, sei es BAG-Partner, sei es Lebenspartner oder bedient er sich anderweitig personeller bzw. technischer Hilfe, trifft ihn die Überwachungspflicht in demselben Maße, wie bei der eigenen Erstellung.

.....

Korrespondenzadresse:

Dr. Christian Maus, Dipl.-Hist. Univ.

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

40213 Düsseldorf

E-Mail: zentrale@moellerpartner.de

Red.: WH
